

1975/14, S. 426, OG-Urteil vom 23. 3. 1976/5 Ust'49/75).

Eine weitere Voraussetzung der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist die **schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert**. Mit diesem Kriterium, das nur zu verminderter Zurechnungsfähigkeit, nicht aber zu Zurechnungsunfähigkeit führen kann, werden hohe Anforderungen an eine krankheitswertige Fehlentwicklung gestellt. Das Strafgesetz engt durch die Begriffe „schwerwiegend“ und „Krankheitswert“ die Voraussetzungen ein, so daß nur jene krassen Fehlentwicklungen darunter fallen, die wie eine krankhafte Störung wirken.

Eine abnorme Entwicklung der Persönlichkeit, die z. B. als Ergebnis einer frühkindlichen oder späteren Hirnschädigung oder schwerer sozialer Entwicklungsbedingungen entstehen kann, ist dann schwerwiegend, wenn allgemein oder in bestimmten Bereichen der Persönlichkeit erheblich von der Norm abweichende Veränderungen bestehen. Diese müssen Einstellungen und Verhaltensweisen geprägt haben, die die Lebensbewältigung des Täters erschweren und zu Störungen in den zwischenmenschlich-gesellschaftlichen Beziehungen führen.

Der Begriff **Krankheitswert** kennzeichnet den Grad und den Charakter der abnormen Persönlichkeitsentwicklung, der nur in relativ wenigen Fällen erreicht wird. Eine krankheitswertige Fehlentwicklung kann durch verschiedene psychopathologische Störungen bedingt sein. Sie muß so stark ausgeprägt sein, daß sie in ihren Auswirkungen auf die Befähigung zur Einsichtsbildung und Willensbeherrschung einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder einer Bewußtseinsstörung im Sinne der ersten Alternative des Abs. 1 gleichkommt. Eine solche schwerwiegende Fehlentwicklung ist durch psychiatrische Gutachten nachzuweisen (vgl. OGSt, Bd. 10, S. 224, OGNJ 1968/18, S. 567, OGSt, Bd. 12, S. 169, OGNJ 1971/5, S. 146).<sup>3</sup>

3. Ein krankheitswertig abnormer Entwicklungszustand, krankhafte Störungen

oder Bewußtseinsstörungen rechtfertigen allein noch nicht die Feststellung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit. Entscheidend ist, daß die krankhaften oder krankheitswertigen Störungen die Fähigkeit des Täters, sich bei der **konkreten Entscheidung** zum strafbaren Handeln von den durch die Tat berührten gesellschaftlichen Verhaltensnormen leiten zu lassen, **erheblich beeinträchtigt** haben (vgl. OGSt Bd. 11, S. 193 u. §5).

4. Nicht jede psychische Auffälligkeit beim Täter braucht zur Prüfung vermindelter Zurechnungsfähigkeit mit Hilfe psychiatrischer Gutachten zu führen. So ist z. B. zu beachten, ob eine krankheitswertige Fehlentwicklung das Ergebnis eines schwer gestörten Entwicklungsverlaufs darstellt. Es müssen schwere Störungen im sozialen Verhalten des Täters, in der Fähigkeit, nach den von der Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu handeln, vorliegen, z. B. ein Versagen in bestimmten Belastungs- oder Anforderungssituationen (vgl. OGSt Bd. 12, S. 109, NJ 1971/5, S. 146).

Auch bei Kopfverletzungen müssen Auffälligkeiten oder Auswirkungen, im Sozialverhalten bzw. Tatgeschehen sichtbar sein.

Zu den Kriterien für die Beziehung eines psychiatrischen Gutachtens vgl. § 15 Anm. 3.

5. Die aus der verminderten Zurechnungsfähigkeit folgenden **Konsequenzen** können je nach den Gründen, die sie hervorriefen, dazu führen, daß die Strafe herabgesetzt, dabei die Mindeststrafe unterschritten oder eine leichtere als die gesetzlich vorgesehene Strafart angewandt wird (§ 62 Abs. 1). Eine Strafmilderung ist z. B. geboten, wenn die eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit vorwiegend auf pathologischen bzw. psychopathologischen Bedingungen beruht, wie Hirnschäden, Schwachsinn, psychischen Erkrankungen, körperlichen Gebrechen, die wesentlich zur krankheitswertigen Fehlentwicklung beitragen (vgl. NJ 1969/9, S. 272, S. 274).

Hat der Täter die verminderte Zurech-